

**Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung**

I. Verband

§ 1- Name, Einbindung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen Stadtschwimmverband Delmenhorst (im folgenden "SSVD" genannt). Der SSVD ist eine selbständige Untergliederung des Bezirksschwimmverbandes Weser-Ems (im folgenden "BSV" genannt) im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (im folgenden "LSN" genannt).

(2) Der SSVD hat seinen Sitz in Delmenhorst.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Für in dieser Satzung nicht abweichend geregelte Sachverhalte ist die Satzung des LSN in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Satzungsänderungen des LSN sind unverzüglich durch den SSVD nachzuvollziehen.

(5) Der SSVD ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

II. Zweck

§ 2 –Zweck

(1) Der SSVD fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsportes in Niedersachsen. Er bezweckt die Förderung der Jugend, die Ausbildung von Übungsleitern, die Abhaltung von Sportveranstaltungen sowie die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die der Förderung des Schwimmsports - insbesondere im Gebiet des Stadtkreises Delmenhorst - dienlich sind. Der Zweck des Verbandes kann durch den Kreistag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des LSN.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der SSVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SSVD ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des SSVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SSVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

**Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung**

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. sind Vereine, welche die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Für die Ermittlung der Mitgliederstärke von Mehrspartenvereinen ist nur diejenige Mitgliederzahl heranzuziehen, die dem Landessportbund Niedersachsen e. V. für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldet wurde.

§ 4 - Mitglieder

(1) Mitglieder im SSVD sind alle Mitglieder des LSN, die ihren Sitz im Bereich des politischen Kreises Stadt Delmenhorst haben

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme im LSN erworben und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im LSN.

(3) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm im SSVD obliegenden Pflichten nicht, so kann der Vorstand des SSVD den Ausschluß des Vereins aus dem LSN bei dessen Präsidium beantragen.

(4) Für die Verbindlichkeiten des SSVD sowie für die Handlungen des Vorstandes haftet nur das Vermögen des SSVD. Die Mitgliedsvereine haften mit ihrem Vermögen nicht.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der SSVD kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreistag, über das Verfahren zur Erhebung entscheidet der Vorstand.

V. Organe

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

§ 6 – Beschlussfassung

(1) Soweit durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des SSVD keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlußfassung in den Organen und sonstigen Gremien des SSVD mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mit einem Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen geheime

Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung

Abstimmung beantragt wird.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß zu der beschlußfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des SSVD ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden. Berechnungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.

In das schriftliche Verfahren sind alle Mitglieder des beschlußfassenden Gremiums mit ihrer dem SSVD bekanntgegebenen Anschrift einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder in gern. Signaturgesetz gesichertem Verfahren über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, der das Ergebnis der Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt.

(3) Die Beschlüsse des SSVD sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Rechtsbestimmungen des SSVD

(1) Der SSVD gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Satzung sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die Satzung bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des SSVD; sie wird durch den Kreistag erlassen und kann nur durch den Kreistag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Die Ordnungen des SSVD regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe und sind durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Satzung.

(3) Zur eindeutigen Klärung regelungsbedürftiger Einzelsachverhalte des allgemeinen Verbandsbetriebes kann der Vorstand Richtlinien erlassen

(4) Die Satzung, die Ordnungen sowie die Richtlinien des SSVD werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

**Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung**

§ 8 - Organe des SSVD

Die Organe des SSVD sind:

- (1) der Kreistag
- (2) der Vorstand

§ 9 – Kreistag

(1) Der Kreistag ist das höchste Organ des SSVD. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlußfassung über Anträge
- die Beschlußfassung über den Verbandsbeitrag des SSVD

(2) Auf dem Kreistag werden die Vereine durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer dem LSN gemeldeten Mitglieder. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt eine Stimme. Stimmenübertragung ist nur innerhalb ein und desselben Vereins bis zu maximal 5 Stimmen je Delegierten zulässig.

(3) Der Kreistag findet jeweils alle zwei Jahre in der Zeit bis zum 31. März statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vereine einzuberufen.

(4) Anträge an den Kreistag sind bis zwei Woche vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgemäß eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis eine Woche vor dem Kreistag an alle Mitgliedsvereine des SSVD weiterzuleiten.

(5) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine und die Vorstandsmitglieder des SSVD.

(6) Das Protokoll des Kreistages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung zu stellen und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung keine

**Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung**

Einwendungen erhoben wurden.

§10 – Vorstand

(1) Aufgabe des Vorstandes ist es, den SSVD zu führen und zu repräsentieren. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreistages gebunden und trifft alle für die Vorstandsarbeit notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jugendwart

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Kreistag für 2 Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet einer der Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein außerordentlicher Kreistag einzuberufen, der das Amt durch Wahl bis zum nächsten Kreistag neu besetzt. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied aus, so kann der Vorstand das Amt bis zum nächsten Kreistag kommissarisch neu besetzen.

VI. Schiedsgericht

§ 11 – Schiedsgericht

(1) Der SSVD unterhält kein eigenes Schiedsgericht.

(2) Alle Streitigkeiten zwischen dem SSVD und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des SSVD untereinander sollen vorrangig durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entschieden werden, für das das Schiedsgericht des LSN anzurufen ist. Sofern der regional zuständige Bezirksschwimmverband ein eigenes Schiedsgericht unterhält, ist dieses anstelle des Schiedsgerichtes des LSN anzurufen.

**Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung**

VII. Prüfung der Jahresrechnung

§ 12 — Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des SSVD wird durch zwei vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nur ein Mal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Jahresrechnung muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des SSVD einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis der Inventur beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand.

VIII. Ehrungen

§ 13 — Ehrungen

Der Vorstand kann in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsportes im Bereich des SSVD die Verleihung von Ehrenzeichen bei BSV und LSN beantragen

IX. Auflösung des Verbandes

§ 14 -Auflösung. Vermögensverfall

(1) Die Auflösung des SSVD kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des SSVD oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des SSVD an den BSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsportes im Stadtkreis Delmenhorst verwenden soll.

X. Satzungsänderungen durch den Vorstand

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch Registergericht oder Finanzbehörden selbständig vorzunehmen.

**Stadtschwimmverband Delmenhorst
im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.
Satzung**

(2) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, Satzungsänderungen, welche sich aus satzungsmässigen Vorgaben des LSN ergeben, selbständig vorzunehmen. Diese sind jedoch vom nächstfolgenden Kreistag zu bestätigen.

XI. Wirksamkeit

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen sollen im Innenverhältnis des SSVD mit der Beschlußfassung in Kraft treten.

beschlossen auf dem Kreistag des SSVD

am 04. Februar 2003 in Delmenhorst

Sw. el. Kersch.